Synopse

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)
Neu: –
Geändert: **833.14**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 28. Oktober 2025
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:
Art. 2 Begriffe [1] In diesem Gesetz bedeuten: a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier günstigsten Versicherer mit mindestens 100 Versicherten in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Versicherer bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.	
b) Durchschnittsprämie: Prämie, die jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird. Es wird unterschieden zwischen der Durchschnittsprämie, die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen als Prämienverbilligung ausgerichtet wird, und jener für Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island und Norwegen, die als Richtprämie zur Ausrichtung von Prämienverbilligungen gilt.	b) Durchschnittsprämie: Prämie, die jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird. Es wird unterschieden zwischen der Durchschnittsprämie, die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen als Prämienverbilligung ausgerichtet wird, und jener für Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island, Norwegen und im Vereinigten Königreich, die als Richtprämie zur Ausrichtung von Prämienverbilligungen gilt.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 28. Oktober 2025
c) Steuerbares Einkommen: Gesamte steuerbare Einkünfte abzüglich der zu ihrer Erzielung notwendigen Kosten (= Reineinkommen) und abzüglich der Sozialabzüge[1].	
d) Massgebendes Einkommen: Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung. Es entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, korrigiert um die Faktoren nach Art. 19.	
e) Allgemeiner Lebensbedarf: Bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 oder 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung[2] und der darauf abgestützten Verordnung. Verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Personen, die mit unterhaltsberechtigten Personen zusammenleben, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, sind Ehepaaren gleichgestellt.	
f) Anrechenbares Einkommen: Grundlage für die Berechnung des Selbstbehalts. Es bemisst sich aus dem massgebenden Einkommen abzüglich des allgemeinen Lebensbedarfs und abzüglich eines vom Regierungsrat festzulegenden Betrags je Kind und junger Erwachsener in Ausbildung, für deren Unterhalt die versicherte Person zur Hauptsache aufkommt.	
g) Selbstbehalt: Bestimmter Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens; wird auch als Eigenleistung bezeichnet.	
h) …	
i) Junge Erwachsene in Ausbildung: Versicherte Personen, die zwischen dem vollendeten 18. und 25. Altersjahr einer Ausbildung nach Massgabe der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[3] nachgehen. Das Vorliegen einer Ausbildung wird vermutet, wenn für den jungen Erwachsenen eine Ausbildungszulage gemäss der Gesetzgebung über die Familienzulagen[4] ausbezahlt wird.	

[1] Art. 28 und 38 des Steuergesetzes (bGS 621.11)
[2] ELG (SR 831.30)
[3] Art. 49bis AHVV (SR 831.101)
[4] Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG (SR 836.2)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 28. Oktober 2025
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat 1 Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest. 2 …	1 Der Kantonsrat bestimmt mindestens alle vier Jahre das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.
Art. 4 b) Regierungsrat 1 Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest: a) die Richtprämien; b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-; d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	1 Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest: d) den für die Prämienverbilligung anrechenbaren Teil der Richtprämien.
Art. 11 Zweck und Ziel 1 Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten. 2 Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.	2 Der Kantonsrat legt nach Art. 65 Abs. 1ter KVG[5)] das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung fest.

5) SR 832.10

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 28. Oktober 2025
	[3] Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel der Massnahme erreicht wird und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden. [4] Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.
Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung [1] Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung: a) massgebendes Einkommen 1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.- 2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.- 3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.- 4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.- 5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.- 6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.- 7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.- 10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.-	[1] Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen. a) *Aufgehoben.*

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 28. Oktober 2025
b) steuerbares Vermögen 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.- 2. Verheiratete Fr. 250 000.- 2 Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.	b) *Aufgehoben.* 2 Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Familiengrössen abzustufen.
Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz 1 Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt. 2 Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	**Art. 13** Höhe der individuellen Prämienverbilligung a) Grundsatz 1 Die Höhe der individuellen Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Teil der Richtprämie und dem Selbstbehalt.
Art. 16 Berechtigte Personen 1 Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer: a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat; b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist; c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet. 2 Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.	1 Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat und einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist. a) *Aufgehoben.* b) *Aufgehoben.* c) *Aufgehoben.* d) *Aufgehoben.*

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 28. Oktober 2025
[3] Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.	[3] Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitz nehmen, fest.
Art. 18 Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island oder Norwegen [1] Die Berechtigung auf Prämienverbilligung richtet sich sinngemäss nach Art. 16. [2] Für diese Versicherten gilt: a) Die Richtprämie entspricht der vom Eidgenössischen Departement des Innern jährlich festgelegten Durchschnittsprämie;[6)] b) Das massgebende Einkommen entspricht dem quellensteuerpflichtigen Einkommen. [3] Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaates umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor je Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Island oder Norwegen.[7)]	**Art. 18** Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island, Norwegen oder im Vereinigten Königreich [3] Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaates umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor je Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Island, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich.[8)]
Art. 19 Massgebendes Einkommen [1] Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich: 1. … 2. …	

[6)] V des EDI über die Durchschnittsprämie der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1)
[7)] V des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen (SR 832.112.51)
[8)] V des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island, in Norwegen und im Vereinigten Königreich (SR 832.112.51)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 28. Oktober 2025
a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge[9)] angehören; b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören; c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; d) des Liegenschaftsaufwandes; e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit[10)]; f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes[11)]; g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens; h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes; i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes. 2 Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuerveranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen. 3 …	4 Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. 5 Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.

9) BVG (SR 831.40)
10) BGSA (SR 822.41)
11) bGS 621.11

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 28. Oktober 2025
	Art. 24a Meldungen der Versicherer [1] Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton. [2] Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.